

COVID-19- Notmaßnahmenverordnung - FAQ

Ausgangsregelung

Darf ich trotz der Ausgangsbeschränkung meine Wohnung noch verlassen?

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs ist nur mehr zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - a) der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird,
 - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen,
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - f) die Versorgung von Tieren.
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 und bestimmten Orten gemäß den §§ 10 und 11, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

Zum privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

Ab wann und wie lange gilt diese Ausgangsregelung?

Die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsbeschränkungen gelten auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des COVID-19- Maßnahmengesetzes vorerst bis inkl. 26. November 2020 und müssen nach 10 Tagen wieder durch den Hauptausschuss des Nationalrates.

Was fällt unter die Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten?

Dazu zählen zum Beispiel:

- Das Besuchsrecht von minderjährigen Kindern.
- Die Betreuung und Versorgung von sowie Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen.

Dürfen enge Angehörige besucht werden?

Der Kontakt zu anderen Personen sollte soweit wie möglich eingeschränkt werden. Der Besuch von einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird, zählt zur Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ und ist daher erlaubt.

Dürfen Eltern, Geschwister und erwachsene Kinder besucht werden?

Wenn einzelne Familienmitglieder zu den engsten Angehörigen zählen, fällt dies unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“. Daher ist der Besuch einzelner Familienmitglieder unter dieser Voraussetzung möglich.

Was gilt für in getrennten Haushalten lebende Eheleute, Verlobte und sonstige Lebenspartner?

Der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner fällt unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ und ist daher erlaubt. Auch die Übernachtung ist erlaubt.

Darf ich meine NachbarInnen besuchen, die im selben Haus wohnen wie ich?

Die Nachbarwohnung zählt nicht zum eigenen privaten Wohnbereich. Daher darf ich NachbarInnen nicht besuchen, es sei denn, eine der oben genannten Ausnahmen trifft zu.

Ich bin Single und wohne alleine. Darf ich meine beste Freundin, meinen besten Freund treffen?

Der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird, ist erlaubt.

In welchem Umkreis darf ich „zur körperlichen und psychischen Erholung“ aufhalten (also etwa Spaziergehen gehen)? Muss das in unmittelbarer Umgebung meiner Wohnung oder meines Hauses sein?

Nein, ich kann auch irgendwohin fahren, z.B. mit Auto oder U-Bahn. In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Wie sind obdachlose Menschen von der Ausgangsregelung betroffen?

Sofern obdachlose Menschen über eine Nutzungseinheit in einem Beherbergungsbetrieb verfügen (z.B. Notschlafstelle), sind die Bestimmungen über die Ausgangsregelung maßgeblich.

Auf Personen, die über keinen privaten Wohnbereich verfügen, kann diese Norm nicht angewandt werden. Hier gilt Folgendes: Da die Ausgangsregelung der Schutzmaßnahmenverordnung auf das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. auf das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs abstellt und dieses Tatbestandsmerkmal von einem Obdachlosen nicht erfüllt werden kann, liegt keine Verwaltungsübertretung vor und diese sind daher nicht strafbar.

Gesundheit

Sind Arztbesuche erlaubt?

Arztbesuche sind jedenfalls erlaubt, da sie zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse dienen, auch Routineuntersuchungen. Wir empfehlen grundsätzlich eine Terminvereinbarung vorzunehmen.

Kann man sich wieder über Telemedizin krankschreiben lassen?

Die telefonische Krankschreibung ist wieder möglich.

Bleiben Kurbetriebe offen?

Ja, Kurbetriebe können weiterhin betrieben werden. Für Kurbetriebe gelten besondere Schutzmaßnahmen.

Was gilt für Gesundheitsdienstleistungen wie PhysiotherapeutInnen, medizinische MasseurInnen und PsychotherapeutInnen?

Diese dürfen angeboten werden. Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten und zusätzlich ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter und/oder das Tragen eines MNS nicht eingehalten werden, muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams bzw. der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden.

Soziales Leben

Gilt Abstand und Mund-Nasenschutz nach wie vor?

Es gilt auch weiterhin die Abstandspflicht von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sowie zusätzlich im Innenbereich öffentlicher Orte die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Auch am Arbeitsplatz ist künftig ein MNS verpflichtend zu tragen, falls der Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird.

Darf ich zuhause Besuch empfangen?

Nein, da die Verordnung vorsieht, dass der private Wohnbereich nicht verlassen werden darf (außer es liegt einer der in der Verordnung aufgelisteten Ausnahmegründe vor).

Muss ich in der Öffentlichkeit auch Abstand halten, wenn eine private Beziehung besteht?

LebenspartnerInnen, auch jene, die nicht im gleichen Haushalt leben, müssen keinen Abstand halten.

Was passiert, wenn es einen Notfall gibt und ich plötzlich wohin muss (z.B. zum Arzt, ins Krankenhaus)?

Ein Notfall ist von der Ausgangsbeschränkung ausgenommen. Dieser entspricht der Ausnahme zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.

Dürfen Kinderspielplätze outdoor betreten werden?

Ja.

Handel, Dienstleistungen, Freizeit- und Kulturbetriebe, Gastronomie und Beherberung

Welche Betriebe und Dienstleistungen bleiben offen?

Betriebe, die zur Deckung wichtiger Grundbedürfnisse dienen, bleiben geöffnet. Dazu zählen:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten und bäuerlichen Direktvermarktern)
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen und Stromtankstellen einschließlich Waschanlagen
- Banken
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner
- Ticketschalter auf Bahnhöfen und in der U-Bahn
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ- und Fahrradwerkstätten und
- Auto- und Fahrradverleih

Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?

Alle jene Geschäfte, die nicht zur Deckung wichtiger Grundbedürfnisse dienen (siehe oben), müssen geschlossen bleiben. Dazu zählen etwa Modegeschäfte und Elektronikgeschäfte. Auch Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen (Restaurants, Cafés, Bars, Diskotheken). Restaurants dürfen allerdings Speisen zur Abholung und Lieferservice anbieten. Sämtliche Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Schwimmbäder, Museen und Museumsbahnen, Kinos, Theater, Konzertsäle, Kabarett, Tierparks oder Freizeit- und Vergnügungsparks sind ebenfalls geschlossen. Betroffen sind etwa auch Tanzschulen, Wettbüros, Casinos, Indoorspielplätze sowie Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution.

Zu welchen Zeiten darf eingekauft werden?

Das Einkaufen ist nur von 6.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Ausgenommen davon sind u.a. Apotheken, Tankstellen und Lieferdienste. Es dürfen in den offen bleibenden Geschäften allerdings nur Waren erworben werden, die dem „typischen Warensortiment des jeweiligen Geschäfts“ entsprechen. Im Supermarkt dürfen daher nicht alle Produkte verkauft werden (z.B. TV-Geräte und Mode). Bestehen bleibt bei den offenen Geschäften auch die Abstandsregel, die 10- m²-Regel pro Kundin/Kunden und das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Einkaufs.

Gelten die Beschränkungen in der Gastronomie und Beherbergung weiterhin?

Bestehende Beschränkungen in der Gastronomie und in der Beherbergung bleiben aufrecht. Das bedeutet, dass Gastronomiebetriebe weiterhin geschlossen bleiben. Eine Abholung von Speisen und Getränken von 06.00 bis 19.00 Uhr ist weiterhin möglich. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Lieferservice ist wie bisher rund um die Uhr möglich. Geschlossen halten für touristische Zwecke müssen weiterhin auch Beherbergungsbetriebe.

In welchen Ausnahmefällen und von wem dürfen Beherbergungsbetriebe betreten werden?

- Von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung
- Zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- Aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- Zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen
- Zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses
- Durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist
- Durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
- Durch SchülerInnen zum Zweck des Schulbesuchs und StudentInnen zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime)

Dürfen soziale Einrichtungen, wie die Gruft oder die Frauenhäuser, ihre BewohnerInnen noch mit Essen versorgen?

Ja, allerdings sollte die Verabreichung möglichst in der Wohneinheit erfolgen.

Veranstaltungen

Dürfen Veranstaltungen derzeit stattfinden?

Veranstaltungen sind derzeit grundsätzlich untersagt. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist nur für folgende Ausnahmen im Bereich Veranstaltungen zulässig:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
- Veranstaltungen zur Religionsausübung
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- Begräbnisse mit höchstens 50 Personen
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

Wie sind Demonstrationen möglich?

Demonstrationen sind Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 und unter den Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes zulässig. Das bedeutet, dass die jeweilige zuständige Veranstaltungsbehörde auf Basis der jeweiligen Gegebenheiten eine Versammlung auch untersagen kann, z.B., wenn die Sicherheits- und/oder Gesundheitslage das erforderlich macht.

Begräbnisse

Begräbnisse dürfen mit höchstens 50 Personen stattfinden. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Arbeit

Wie konkret muss man einen beruflichen Zweck nachweisen?

Die Gründe, die für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Ausnahmeregelungen geltend gemacht werden, sind im Rahmen einer Überprüfung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen glaubhaft zu machen. Das kann etwa durch einen Dienstausweis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers sein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes prüfen den jeweiligen Einzelfall.

Können Freiwillige den Bereitschaftsdienst im Rahmen von Blaulichtorganisationen außerhalb ihres eigenen privaten Wohnbereichs verbringen (z.B. in Gruppen- oder Aufenthaltsräumen der Rettung oder Feuerwehr)?

Ja, da dies zum beruflichen Zweck geschieht.

Sport

Was gilt derzeit im Bereich Sport?

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für HobbysportlerInnen untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich. Kontaktsportarten wie Fußball, Basketball oder Eishockey sind auch im Freien untersagt. Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen bleiben für Freizeitzwecke geschlossen.

Dürfen Indoor-Sportstätten für Sanierungs-, Wartungs- oder Erhaltungsarbeiten betreten werden?

Ja, nur das Betreten zur Sportausübung ist untersagt.

Dürfen Sportstätten von Dopingkontrollpersonal betreten werden?

Ja. Genau wie Personen, die Wartungs- oder Reinigungsarbeiten durchführen, betritt Dopingkontrollpersonal die Sportstätten nicht zur Ausübung des Sports. Personen, die Dopingkontrollen durchführen gelten bei Sportveranstaltungen im Spitzensport außerdem als „sonstige Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind“.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)